



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stadt- und Umweltplanung
Az: 61-20-80-8
Datum: 28.08.2025

2025/147

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	11.12.2025	

Betreff

8. Änderung des Flächennutzungsplans "Feuerwache"

hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat

nimmt den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwache“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen in abschließend ausgearbeiteter Fassung zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und im Internet bereitzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

K r a v a n j a
Bürgermeister

L e n o r t
Stadtbaurätin

Sachverhalt

1. Planbereich

Der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung (FNP) umfasst eine Fläche von rund 9 ha und liegt im Ortsteil Habinghorst an der Grenze zum Ortsteil Rauxel, südöstlich der Kreuzung Habinghorster Straße (B 235) Ecke Klöcknerstraße. Bei dem Planbereich handelt es sich um die Fläche des ehemaligen Steinkohlekraftwerks Rauxel, das bereits zurückgebaut wurde.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch

- die Habinghorster Straße (B235) im Westen,
- die Klöcknerstraße im Norden,
- die Grenze zwischen Ohmstraße und der Fläche für das Regenrückhaltebecken im Osten sowie
- die südlichen und südöstlichen Grenzen des Flurstücks Gemarkung Rauxel, Flur 3, Flurstück 66 im Süden, welche den Übergang zwischen Brachstandort und Landschaftsraum markieren.

Der genaue Geltungsbereich ist dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Planungsanlass und -erfordernis

Der Planbereich diente zwischen 1958 und 2008 als Standort für ein Steinkohlekraftwerk. Seit der Stilllegung und Sprengung des Kraftwerks handelt es sich bei der Fläche um eine Industriebrache und die Gebäude wurden zurückgebaut.

Mit der Nutzungsaufgabe des Kraftwerks ergaben sich für die Fläche neue Entwicklungsperspektiven für eine Nachnutzung. So eignet sich der Standort aufgrund seiner Lage im Stadtgebiet und am Verkehrsnetz insbesondere für die Realisierung von gemeinbedarfs- sowie frei-raumorientierten Nutzungen. Der Standort eignet sich in besonderem Maße für die angestrebte Nutzung „Feuerwache“ aufgrund der Lage an der B 235 und der damit einhergehenden guten Vernetzung, so dass die Nutzungen auch anderen Ortsteilen, insbesondere aber Habinghorst sowie dem benachbarten Rauxel dienen können und eine gute Erreichbarkeit bei Einsatzfahrten sichergestellt ist.

Ein Bebauungsplan (Nr. 259 „Feuerwache“) zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen befindet sich im Parallelverfahren in Aufstellung. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan kann nicht aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist daher zu ändern.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Das Bauleitplanverfahren dient der städtebaulichen Entwicklung und Zuführung des ehemaligen Kraftwerkstandortes zu einer Folgenutzung. Mittels des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans wird für den Geltungsbereich Planungsrecht für das angestrebte Nutzungsspektrum geschaffen.

Der nördliche Planbereich soll als Standort einer neuen Feuerwache und weiterer kommunaler Infrastruktur dienen und einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Durch eine Nachnutzung des Altstandortes wird dem planerischen Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 3 BauGB Rechnung getragen, da die

Neuinanspruchnahme von Flächen im unberührten Außenbereich vermieden wird. Bei der Verortung der Sportanlagen im südlichen Planbereich wurden zudem zur Minimierung des Eingriffs nur die brachliegenden Flächen der ehemaligen Kohleverladung überplant. Ziel ist die Sportanlage in die bestehenden Strukturen einzubetten. Flächen südlich des Deininghauser Bachs, welche nicht für die Sportanlage benötigt werden, sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden.

4. *Inhalte der Planung*

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der nördliche Teil des Areals als gemischte Baufläche dargestellt, der südlich des Deininghauser Bachs liegende frühere Kohleverladebahnhof ist als Wald dargestellt. Damit der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden kann, wird der FNP wie folgt geändert:

Nördlich des Deininghauser Bachs wird der Standort der neuen Feuerwache als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt; die nordöstlich anschließende Teilfläche wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kommunale Infrastruktur dargestellt.

Im südlichen Plangebiet wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt; die nicht durch Sportanlagen genutzten Bereiche werden zusätzlich als Sukzessionsfläche dargestellt, um die natürliche Entwicklung zu sichern und den Freiraumcharakter um die Sportanlage zu gewährleisten.

Die Darstellung als Grünfläche bedeutet im Gegensatz zu der vorhandenen Darstellung als Wald eine Anpassung an die vor Ort vorhandenen Gegebenheiten. Auf der Fläche ist faktisch kein Wald und kein Wald im Sinne des Gesetzes vorhanden. Die Darstellung einer Grünfläche entspricht der im Bebauungsplan festgesetzten Sukzession.

5. *Voraussichtliche Auswirkungen der Planung*

Aus der Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein unmittelbares Baurecht. Aus diesem Grund ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 259 „Feuerwache“ erforderlich.

Bei der Überplanung der bestehenden Brachflächen werden zusätzliche Eingriffe in die Schutzgüter gemäß BNatSchG ausgelöst. Bei dem Plangebiet handelt es sich jedoch um eine Industriebrache. Der Entwicklung einer solchen anthropogen überformten und stark vorbelasteten Fläche wird planerisch ein Vorrang vor der Neuinanspruchnahme unberührter Freiräume ohne bestehende Erschließung eingeräumt. Die Wiedernutzbarmachung der Fläche ist insbesondere aus Sicht des Boden- und Freiraumschutzes zu begrüßen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen dieser Bauleitplanung werden ferner im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur 8. Änderung des FNP umfassend ermittelt und bewertet. Eine detailliertere Betrachtung der Umweltauswirkungen ist Gegenstand des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens bzw. des zugehörigen Umweltberichts. Die Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen werden im B-Plan-Verfahren fachlich konkretisiert.

6. *Auswirkungen der Planung auf das Klima*

In Folge des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima im Castrop-Rauxeler Stadtgebiet zu erwarten. Erst die Durchführung baulicher Veränderungen nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans, hat unmittelbare Auswirkungen auf das Klima. Der Bebauungsplan und die FNP-Änderung schaffen die rechtlichen Voraussetzungen dafür. Die zu erwartenden Klimaauswirkungen sind im Rahmen

des Umweltberichts zum Bebauungsplan prognostiziert. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wurden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB in der Abwägung berücksichtigt. Generell ist die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden sowie die Versiegelung von Freiflächen zwangsläufig mit zusätzlicher Belastung für das Klima durch Bau und Betrieb verbunden. Demgegenüber steht im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung ein hoher gesellschaftlicher Nutzen durch neue, bedarfsgerechte, gemeinbedarfs- und freiraumbezogene Nutzungen an einem verkehrstechnisch günstigen Standort.

Im Zuge des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens wurden zusammenfassend folgende Auswirkungen der Planung prognostiziert:

Die klimatische Situation des Plangebiets wird maßgeblich von den südlich angrenzenden zusammenhängenden Waldflächen begünstigt. Das Plangebiet selbst ist durch die großflächige Versiegelung und den nur spärlichen Bewuchs, in Bezug auf klimatische Funktionen, bereits jetzt von untergeordneter Bedeutung. Der Bestand verdunstungsfähiger Oberflächen setzt sich auf dem ehemaligen Kraftwerksstandort aus den Saum- und Ruderalflächen sowie aufkommen den Gehölzbeständen zusammen. Ein Verlust dieser verdunstungsfähigen Oberflächen führt zu keinen nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zudem zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der Luftaustauschverhältnisse oder des Kaltluftabflusses. Vor dem Hintergrund der geringen absoluten Zunahmen und der bestehenden Vorbelastung sind relevante Beeinträchtigungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung der Luftqualität durch die Anlage oder den Betrieb der festgesetzten Nutzungen kann nicht abgeleitet werden. Es werden keine Gehölzbestände mit besonderer lufthygienischer Filterfunktion gerodet. Bei den überplanten Gehölzbeständen handelt es sich in erster Linie um junge Gehölze. Weder von den Flächen für die Feuerwehr, den Flächen für kommunale Infrastruktur noch von Sportplätzen gehen Wirkungen aus, die zu einer Beeinträchtigung der Luftqualität führen. Lediglich durch die geringfügig erhöhten Verkehrsströme und die dadurch bedingte Erhöhung des Ausstoßes von verkehrsbürtigen Luftschadstoffen sind Beeinträchtigungen der Luftqualität möglich. Die Wirkintensität ist vor dem Hintergrund der geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens und den bestehenden Vorbelastungen als gering einzustufen.

7. Kosten

Der Stadt Castrop-Rauxel entstehen durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans Personalkosten.

Es entstehen Kosten für bauleitplanerische Leistungen, die die erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Durchführung des Verfahrens beinhalten.

Die Umsetzung der durch den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen werden aus kommunalen Haushaltsmitteln finanziert.

8. Weiteres Vorgehen

Im Zeitraum vom 16.12.2024 bis zum 15.01.2025 wurden für die 8. FNP-Änderung die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im Anschluss an den Offenlagebeschluss werden der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht in abschließend ausgearbeiteter Fassung für die Offenlage vorbereitet. Die ausgearbeiteten Fassungen des Plans und der Begründung mit Umweltbericht werden zusammen mit den Fachgutachten sowie den vorliegenden

umweltbezogenen Informationen nach öffentlicher Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens einem Monat zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt sowie im Internet bereitgestellt. Parallel dazu wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die eingehenden Stellungnahmen werden geprüft und ausgewertet. Sollten sich daraus keine wesentlichen Änderungen an dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ergeben, kann diese in einem nächsten Schritt durch den Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen werden. Danach wird die beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt.

Anlagen

- Anlage 1: Übersichtsskizze Änderungsbereich
- Anlage 2: Plan der 8. Änderung im aktuellen Entwurfsstand
- Anlage 4: Begründung im aktuellen Entwurfsstand
- Anlage 5: Umweltbericht im aktuellen Entwurfsstand

Mitzeichnung

EUV	Stadt- entwicklung
per Mail am 28.08, Herr Werner	per Mail am 24.10, Frau Reuter